



ERLÄUTERUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNG FÜR AUFLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN WASSERSCHUTZENTSCHÄDIGUNG

April 2022



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural

Service d'économie rurale

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGE FLÄCHEN	5
3. ENTSCHÄDIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
4. HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG	6
5. BEANTRAGUNG.....	7
6. AUFLAGEN	7
6.1. Allgemeine Auflagen in Grundwasserschutzzonen und Wasserschutzzonen des Obersauerstausees	7
6.1.1 Dokumentation	7
6.1.2 Bodenschutz	7
6.2. Spezifische Auflagen in Grundwasserschutzzonen	7
6.2.1 Dokumentation	7
6.2.2 Organische und mineralische Düngung	7
6.2.3 Anbau von Leguminosen	8
6.2.4 Dauergrünland	8
6.2.5 Feldfutterflächen	8
6.2.6 Beweidung	8
6.2.7 Pflanzenschutz	8
6.2.8 Übersichtstabelle der Auflagen in Grundwasserschutzzonen	9
6.3. Spezifische Auflagen in Wasserschutzzonen des Obersauerstausees	10
6.3.1 Organische und mineralische Düngung	10
6.3.2 Anbau von Leguminosen	11
6.3.3 Dauergrünland	11
6.3.4 Feldfutterflächen	12
6.3.5 Beweidung	12
6.3.6 Pflanzenschutz	13
7. WICHTIGER HINWEIS	13
7.1. Zuständige Dienststellen	13
8. ZUSTÄNDIGKEIT SEITENS DES LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS	14



1. EINLEITUNG

In Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des abgeänderten großherzoglichen Reglements (RGD) vom 6. Juni 2018 zur Einführung einer Prämie zum Schutz und Verbesserung der Wasserqualität in Trinkwasserschutzgebieten wird eine Entschädigung zum Ausgleich strengerer Auflagen in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten gewährt.

2. ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGE FLÄCHEN

Entschädigungsfähig sind alle im Großherzogtum Luxemburg bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die sich in einem durch großherzogliches Reglement ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet befinden.

Die ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete müssen bis zum 1. November vor Anfang des nächsten Antragjahrs veröffentlicht worden sein.

Für die **Grundwasserschutzzone** gilt folgende Gliederung:

- **ZI** unmittelbare Schutzzone
- **ZII-VI** engere Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität
- **ZII** engere Schutzzone
- **ZIII** weitere Schutzzone

Für die **Wasserschutzzone des Obersauerstausees** gilt folgende Gliederung:

- **ZI** unmittelbare Schutzzone
- **ZIIA** engere Schutzzone mit stark erhöhter Vulnerabilität
- **ZIIB** engere Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität
- **ZIIC** engere Schutzzone
- **ZIII** weitere Schutzzone

Die ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete finden Sie online auf dem Geoportal:
<https://map.geoportail.lu/theme/eau>

3. ENTSCHÄDIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Wasserschutzenschädigung wird Betriebsinhabern gewährt, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit in Luxemburg ausüben und landwirtschaftliche Flächen in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten bewirtschaften.

Eine oder mehrere Parzellen des Betriebes müssen sich in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet befinden. Des Weiteren muss der Auszahlungsbetrag mindestens 25 EUR betragen.

Die Wasserschutzenschädigung unterliegt den Bestimmungen der Cross Compliance.

4. HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Ackerflächen, mit Ausnahme von Feldfutter, welche sich in einer engeren (ZII/ZIIC) oder weiteren (ZIII) Schutzzone befinden:

120 EUR/ha/Jahr;

Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in einer engeren (ZII/ZIIC) oder weiteren (ZIII) Schutzzone befinden:

80 EUR/ha/Jahr;

Für Ackerland-, Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in einer engeren Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI/ZIIB) oder mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) befinden, wird folgender Betrag während einer Zeitspanne von 5 Jahren ab dem Kulturjahr, nachdem das ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiet durch großherzogliches Reglement festgelegt wurde, gewährt:

275 EUR/ha/Jahr;

Ab dem 6. Kulturjahr werden diese Flächen mit folgendem Betrag entschädigt:

200 EUR/ha/Jahr.



5. BEANTRAGUNG

Die Wasserschutzenschädigung wird jährlich im Flächenantrag beantragt.

6. AUFLAGEN

6.1. ALLGEMEINE AUFLAGEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND WASSERSCHUTZZONEN DES OBERSAUERSTAUENSEES

6.1.1. DOKUMENTATION

Parzellenpass:

Das Führen eines Parzellenpasses ist obligatorisch. Dieser Parzellenpass enthält, pro Jahr, pro Parzelle, Angaben über die Fläche, die Kultur, die Ertragsersparung, die ausgebrachten organischen und mineralischen Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge), die angewandten Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge). Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt und auf Anfrage von den zuständigen Beamten bei einer Kontrolle vorgelegt werden.

6.1.2. BODENSCHUTZ

Bodenbedeckung:

Die Bedeckung des Bodens ist während des ganzen Jahres obligatorisch.

6.2. SPEZIFISCHE AUFLAGEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

6.2.1. DOKUMENTATION

Verteilplan:

Ein Verteilplan der organischen Dünger muss jährlich nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien erstellt werden und jederzeit auf dem Betrieb vorgelegt werden können.

Im Falle der Verwendung außerlandwirtschaftlichen organischen Düngers ist der Verteilplan mit dem Gesamtstickstoffgehalt des entsprechenden Produkts im Voraus von der ASTA genehmigen zu lassen.

6.2.2. ORGANISCHE UND MINERALISCHE DÜNGUNG

- 1) Unter Vorbehalt von strengeren Maximalmengen dürfen in den engeren (ZII) Schutzzone nicht mehr als 130 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr über **organische Düngung auf Ackerkulturen** ausgebracht werden. Um den Tierabfällen im Falle der Beweidung einer Parzelle gerecht zu werden, ist das Ausbringen von organischen Dünger begrenzt auf:
 - a) 44 kg/ha bei keiner Mahd;
 - b) 86 kg/ha bei Beweidung der Parzelle nach dem 1. Schnitt;
 - c) 102 kg/ha bei Beweidung der Parzelle nach dem 2. Schnitt.
- 2) In allen Schutzzone ist die Ausbringung von **Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm** untersagt.
- 3) In den engeren Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) ist die Ausbringung von **sekundären Düngemitteln** untersagt.

In den engeren (ZII) und weiteren (ZIII) Schutzzone müssen die Vorschriften vom abgeänderten großherzoglichen Reglement (RGD) vom 9. Juli 2013 bezüglich der Maßnahmen in allen Schutzzone der zu Trinkwasser bestimmten Grundwasserkörper oder Teilen von Grundwasserkörper oder von dem großherzoglichen Reglement der spezifischen Schutzzone eingehalten werden.

- 4) In allen Schutzzonen ist die Ausbringung von **Geflügelmist und -kot** untersagt.
- 5) In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) ist die Ausbringung von **Gülle, Jauche, Gärresten aus Biogasanlagen, Halbfestmist** und allen anderen Sorten neben Halbfestmist untersagt.
In den engeren (ZII) und weiteren (ZIII) Schutzzonen müssen die Vorschriften vom abgeänderten großherzoglichen Reglement vom 9. Juli 2013 oder von den großherzoglichen Reglementen der spezifischen Schutzzone eingehalten werden.
- 6) Bei **Hackfrüchten** ist die Ausbringung von organischem Dünger nach der Ernte und bis zu Beginn der folgenden Ausbringungsperiode untersagt.
- 7) Die Verfügbarkeitskoeffiziente für organischen Stickstoff, welche im Anhang II des abgeänderten großherzoglichen Reglements vom 24. November 2000 betreffend die Stickstoffdüngung in der Landwirtschaft festgelegt sind, sind anwendbar.
Die **Grunddüngung** darf die Empfehlungen des staatlichen Bodenlabors anhand einer repräsentativen Bodenanalyse nicht überschreiten.

6.2.3. ANBAU VON LEGUMINOSEN

Der Anbau von **Leguminosen in Reinsaat** ist in den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII- VI) untersagt.

In den engeren (ZII) und weiteren (ZIII) Schutzzonen ist der Anbau von **Leguminosen in Reinsaat** nur alle 5 Jahre erlaubt.

6.2.4. DAUERGRÜNLAND

Erneuerung mit Umpflügen

Außer in Ausnahmefällen wie im abgeändertem großherzoglichen Reglement vom 9. Juli 2013 festgelegt, ist das Umpflügen von Wiesen und Weiden hinsichtlich einer Erneuerung in den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) und engeren (ZII) Schutzzonen untersagt.

In den weiteren (ZIII) Schutzzonen ist das Umpflügen hinsichtlich einer Erneuerung gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig.

Erneuerung ohne Umpflügen

Außer in Ausnahmefällen wie im abgeändertem großherzoglichen Reglement vom 9. Juli 2013 festgelegt, ist die Erneuerung von Wiesen und Weiden ohne Umpflügen in den engeren (ZII) und weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt und in den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig.

6.2.5. FELDFUTTERFLÄCHEN

In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) ist das Umpflügen von Grünlandflächen, welche mindestens ein Alter von 4 Jahren aufweisen, untersagt.

In den engeren (ZII) und weiteren (ZIII) Schutzzonen ist das Umpflügen solcher Grünlandflächen erlaubt. Eine organische Düngung im Jahr nach dem Umpflügen ist jedoch untersagt.

6.2.6. BEWEIDUNG

In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-VI) ist das Beweiden untersagt.

In den engeren (ZII) Schutzzonen unterliegt das Beweiden den Beschränkungen, welche in dem jeweiligen Reglement der spezifischen Schutzzone festgelegt wurden.

6.2.7. PFLANZENSCHUTZ

Die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** ist untersagt bzw. begrenzt gemäß den Anhängen 1 und 2 des abgeänderten großherzoglichen Reglements vom 9. Juli 2013 und gemäß dem großherzoglichen Reglement vom 12. April 2015, welches

- das Verbot der Verwendung des Wirkstoffes *S-métolachlore* und
- das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung des Wirkstoffes *Métazachlore* beinhaltet.

6.2.8. ÜBERSICHTSTABELLE DER AUFLAGEN IN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Farblegende:		Verboten	Erlaubt	Genehmigung erforderlich
Grundwasserschutzzonen:		ZII-VI	ZII	ZIII
Dokumentation				
6.1.1	Führen eines Parzellenpasses		obligatorisch	
6.2.1	Erstellen eines Verteilplans		obligatorisch	
Bodenschutz				
6.1.2	Bodenbedeckung (natürliche Bedeckung erlaubt)		obligatorisch	
Organische und mineralische Düngung				
6.2.2	Organische Düngung auf Ackerkulturen		RGD vom 9. Juli 2013 130 kg N/ha/Jahr	RGD vom 9. Juli 2013
	Düngung mit Klärschlamm und Klärschlammkompost			
	Düngung mit sekundären Düngemitteln		RGD vom 9. Juli 2013 & RGD spezifische Schutzzone	
	Düngung mit Geflügelmist und -kot			
	Düngung mit Gülle, Jauche, Gärresten aus Biogasanlagen, Halbfestmist und allen anderen Sorten neben Halbfestmist		RGD vom 9. Juli 2013 & RGD spezifische Schutzzone	
	Hackfrüchte		Ausbringung von organischem Dünger nach der Ernte untersagt	
	Grunddüngung	Laut den Empfehlungen des staatlichen Bodenlabors		
Anbau von Leguminosen				
6.2.3	Anbau von Leguminosen in Reinsaat		Anbau alle 5 Jahre erlaubt	
Dauergrünland				
6.2.4	Erneuerung mit Umpflügen			
	Erneuerung ohne Umpflügen			
Feldfutterflächen				
6.2.5	Umpflügen von Grünlandflächen mit Mindestalter von 4 Jahren		Organische Düngung im Jahr nach dem Umpflügen untersagt	
Beweidung				
6.2.6	Beweidung		RGD spezifische Schutzzone	
Pflanzenschutz				
6.2.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		Anhang 2 des RGD vom 9. Juli 2013	

6.3. SPEZIFISCHE AUFLAGEN IN WASSERSCHUTZZONEN DES OBERSAUERSTAUSEES

6.3.1. ORGANISCHE UND MINERALISCHE DÜNGUNG

- 1) Im Falle einer Veränderung der Flächennutzung einer Wiese oder Weide oder im Falle eines Umpflügens einer Parzelle, welche mit Leguminosen in Reinsaat eingesät war, ist die Anwendung von organischem Dünger während des ganzen folgenden Kulturjahres untersagt.
- 2) Bedeckte Böden, welche eine Anwendung von organischem Dünger während des Zeitraums vom 1. August bis zu 30. September erhalten haben, dürfen nicht vor dem 16. Januar des folgenden Jahres umgepflügt werden.
- 3) Die Ausbringung von **Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm** in allen Schutzzonen untersagt.
- 4) Die Ausbringung von **Kompost** stammend aus einer industriellen Anlage oder eines öffentlichen oder privaten Betriebs ist:
 - in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) untersagt;
 - in den engeren (ZIIC) Schutzzonen gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig;
 - in den weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den weiteren (ZIII), engeren (ZIIC) und engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 5) Die Ausbringung von **Geflügelmist und -kot** ist:

- in den engeren (ZIIC) Schutzzonen, in den engeren Schutzzonen mit erhöhter (ZIIB) und stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) untersagt.
- in den weiteren (ZIII) Schutzzonen gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig;

In den weiteren (ZIII) Schutzzonen unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 6) Die Ausbringung von **anderen Sorten von Mist** (kein Flüssigmist) ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) untersagt;
- in den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den weiteren (ZIII), engeren (ZIIC) und engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 7) Die Ausbringung des **Festanteils von Gärresten oder von behandeltem Dung** ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) untersagt;
- in den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den weiteren (ZIII), engeren (ZIIC) und engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 8) Die Ausbringung von **Flüssigmist** ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) untersagt;
- in den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den weiteren (ZIII), engeren (ZIIC) und engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 9) Die Ausbringung von **Gülle, Jauche, Biogasgülle oder des flüssigen Anteils von Gärresten / behandeltem Dung** ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) untersagt;
- in den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den weiteren (ZIII), engeren (ZIIC) und engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) unterliegt die Ausbringung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

- 10) Für die Kulturen **Mais, Rüben und Kartoffeln** ist in den weiteren (ZIII) Schutzzonen, den engeren (ZIIC) Schutzzonen und den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) die maximale mineralische Stickstoffdüngung, falls keine organischen Dünger ausgebracht werden, auf 130 kg/N/ha/Jahr begrenzt.

6.3.2. ANBAU VON LEGUMINOSEN

Der Anbau von **Körnerleguminosen in Reinsaat** ist in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) untersagt.

In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) und in den engeren (ZIIC) Schutzzonen ist der Anbau von Körnerleguminosen in Reinsaat nur alle 5 Jahre erlaubt.

6.3.3. DAUERGRÜNLAND

Erneuerung mit Umpflügen

Das Umpflügen von Wiesen und Weiden hinsichtlich einer Erneuerung ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter (ZIIA) und erhöhter (ZIIB) Vulnerabilität und in den engeren (ZIIC) Schutzzonen untersagt;
- in den weiteren (ZIII) Schutzzonen gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig.





6.3.6. PFLANZENSCHUTZ

- 1) In den unmittelbaren (ZI) Schutzzonen ist die Verwendung von Pestiziden und aufbereiteten Produkten / Mitteln untersagt.
- 2) In den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) ist die Verwendung jedes Pflanzenschutzmittels [mit Ausnahme derer aus Absatz 4)], jedes Biozid-Produkts und jedes aufbereiteten Produkts / Mittels untersagt.
- 3) In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) ist die Verwendung jedes Pflanzenschutzmittels [mit Ausnahme derer aus Absatz 4)], jeder Biozid-Produkts und jedes aufbereiteten Produkts / Mittels, welche folgende aufgelistete Wirkstoffe enthalten, untersagt:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. Bentazone; | 2. Diruon; |
| 3. Glyphosate; | 4. Isoprotuon; |
| 5. Métazachlore; | 6. Métolachlore; |
| 7. S-métolachlore; | 8. Terbutylazine. |

- 4) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Bestimmungen ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind, in der engeren Schutzzone mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) und erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) erlaubt.
- 5) In den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen ist die Verwendung von Pestiziden und aufbereiteten Produkten / Mitteln, welche die in Absatz 3) aufgelisteten Wirkstoffe enthalten, untersagt.

Eine Ausnahmeregelung bezüglich der Verbote in den Absätzen 1), 2), 3) und 5) ist über eine Genehmigung des zuständigen Ministers in Fällen von Katastrophen oder Gefahren für die öffentliche Gesundheit, möglich.

7. WICHTIGER HINWEIS

Im vorherigen Punkt - Punkt 6 - sind die Auflagen der Wasserschutzenschädigung in den verschiedenen Bereichen aufgelistet.

Sie verweisen mehrmals auf das abgeänderte großherzogliche Reglement vom 9. Juli 2013 oder auf die Reglemente der jeweiligen spezifischen Schutzzonen.

In der „**Informationsbroschüre Landwirtschaft und Grundwasserschutzzone**“ des Wasserwirtschaftsamts werden die landesweit gültigen Regelungen des abgeänderten großherzoglichen Reglements vom 9. Juli 2013 erläutert.

Eine vereinfachte Version der Reglemente der spezifischen Schutzzonen gibt es ebenfalls seitens des Wasserwirtschaftsamts in Form von Arbeitsblättern.

7.1. ZUSTÄNDIGE DIENSTSTELLEN

DAS WASSERWIRTSCHAFTSAMT IST ZUSTÄNDIG FÜR:

- 1) die Ausweisung von Wasserschutzzonen;
- 2) die in den ausgewiesenen Schutzzonen entstehenden strengeren Auflagen, welche durch großherzogliches Reglement formalisiert werden;
- 3) die staatliche Förderung landwirtschaftlicher Kooperationen, welche von einem/einer Animateur/in pro Region begleitet werden.

DAS LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM IST ZUSTÄNDIG FÜR:

- 1) die im Punkt 6 aufgeführten Auflagen der Wasserschutzenschädigung bei den landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Entschädigung beantragt haben, zu kontrollieren. Dies sind verwaltungstechnische, sowie Vor-Ort-Kontrollen;
- 2) die Berechnung der Entschädigungsbeträge und gegebenenfalls für die Anwendung von Kürzungen und Sanktionen;
- 3) die Auszahlung der Wasserschutzenschädigung.

Erneuerung ohne Umpflügen

Die Erneuerung der Wiesen und Weiden ohne Umpflügen ist:

- in den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) untersagt;
- in den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) und in den engeren (ZIIC) Schutzzonen gemäß Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 genehmigungspflichtig;

in den weiteren (ZIII) Schutzzonen erlaubt.

In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) und in den engeren (ZIIC) Schutzzonen unterliegt die Erneuerung von Wiesen und Weiden ohne Pflügen weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

6.3.4. FELDFUTTERFLÄCHEN

In den engeren Schutzzonen mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) ist das Umpflügen von Grünlandflächen, welche mindestens ein Alter von 4 Jahren aufweisen, untersagt.

In den engeren Schutzzonen mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB), den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen ist das Umpflügen solcher Grünlandflächen erlaubt. Eine Düngung im Jahr nach dem Umpflügen ist jedoch untersagt.

6.3.5. BEWEIDUNG

Die **Ganzjahresbeweidung** ist in allen Schutzzonen untersagt. Ein Antrag auf eine Genehmigung ist im Rahmen des großherzoglichen Reglements des Stauseegebiets möglich.

Für **alle anderen Arten von Beweidung** als die der Ganzjahresbeweidung ist die Beweidung in den engeren Schutzzonen mit erhöhter (ZIIB) und stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) untersagt. Ein Antrag auf Genehmigung ist im Rahmen des großherzoglichen Reglements des Stauseegebiets möglich.

In den engeren (ZIIC) und weiteren (ZIII) Schutzzonen unterliegt die Beweidung weiteren im großherzoglichem Reglement des Stauseegebiets aufgeführten Auflagen.

8. ZUSTÄNDIGKEIT SEITENS DES LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUMS

BEI FRAGEN ZUR WASSERSCHUTZENTSCHÄDIGUNG

Service d'économie rurale

Abteilung „Beihilfen“

B.P. 2102

L-1021, Luxembourg

Fax: 491619 oder per E-Mail

Name	Telefonnummer	Email-Adresse
Lynn Kieffer	247-82567	lynn.kieffer@ser.etat.lu
Misch Mühlen	247-72554	misch.muehlen@ser.etat.lu

BEI TECHNISCHEN FRAGEN HINSICHTLICH PFLANZENSCHUTZ UND DÜNGUNG

Administration des Services Techniques de l'Agriculture

Abteilung „Agri-environnement, recherche et innovation“

B.P. 1904

L-1019, Luxembourg

Name	Telefonnummer	Email-Adresse
Pascal Pelt	457172-291	pascal.pelt@asta.etat.lu
Anne Zangerle	457172-292	anne.zangerle@asta.etat.lu

BEI ALLGEMEINEN FRAGEN ZUM FLÄCHENANTRAG

Service d'économie rurale

Abteilung „Flächenantrag“

Name	Telefonnummer	Email-Adresse
Anne Scheuren	247-72559	anne.scheuren@ser.etat.lu
Joëlle Fisch	247-83551	joelle.fisch@ser.etat.lu

IMPRESSUM:

Ministère de l'Agriculture de la Viticulture et du
Développement rural

SER - Service d'Économie Rurale

ASTA - Administration des Services Techniques de l'Agriculture

www.agriculture.public.lu

Ausgabe: 04/2022

Auflage: 750

Layout: ASTA

Fotos: MA, Claudine Bosseler, Sophie Maurer, Adobe Stock



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural